

EINGEGANGEN 16. Mai 2001

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Dezember 1994

3878. Baulinien (Rekurs)

In Sachen Dr. Jürg W. Meyer, Schlieren, Rekurrent, gegen die Direktion der öffentlichen Bauten, Rekursgegnerin, betreffend Festsetzung von Baulinien

hat sich ergeben:

A. Die Baudirektion setzte mit Verfügung Nr. 1816 vom 10. September 1992 an der Überlandstrasse S-1 und an der Niederholzstrasse S-4 auf Gebiet der Gemeinden Unterengstringen und Weiningen Baulinien fest.

B. Dr. Jürg W. Meyer erhob dagegen mit rechtzeitiger Eingabe vom 12. Oktober 1992 Rekurs an den Regierungsrat mit dem Antrag, die Baulinien gemäss einem eingereichten Plan nach Osten zu verschieben.

C. Die Direktion der öffentlichen Bauten beantragt in ihrer Vernehmlassung an den Referenten die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

1. Die festgesetzten Baulinien sichern eine Verbindung zwischen der Überlandstrasse S-1 und der Niederholzstrasse S-4. Diese ermöglicht es, den bestehenden Knoten zwischen diesen Strassen zu entlasten.

Der Rekurrent ist Eigentümer eines grösseren Geländes westlich der festgesetzten Baulinien. Er will eine geänderte Führung der Baulinien erreichen. Diese sollen zwischen den Punkten 222.1 bis 400.0 um etwa 7 m nach Osten verschoben werden. Damit könne ein «Baulandverlust» vermieden werden.

Einer Verschiebung der Baulinien steht entgegen, dass mit einer weiter östlich verlaufenden Strasse der Hang gegen den Hardwald hin vermehrt angeschnitten werden müsste. Die Erstellung einer längeren Hangverbauung wäre unumgänglich. Die festgesetzten Baulinien vermeiden diesen erheblichen Nachteil. Sie bewirken keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Grundbesitzes des Rekurrenten. Das in seinem Eigentum stehende Gelände bleibt ohne weiteres überbaubar. Es wird durch die Baulinien nur in untergeordnetem Umfang angeschnitten.

2. Der Rekurs ist aufgrund dieser Erwägungen abzuweisen.

Die Kosten des Verfahrens sind, dessen Ausgang entsprechend, dem Rekurrenten aufzuerlegen.

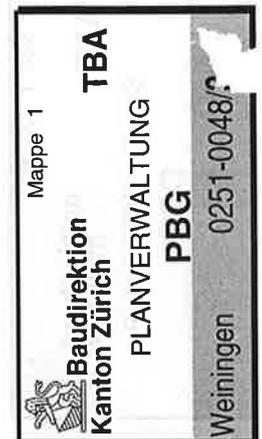
Auf Antrag des Referenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Rekurs von Dr. Jürg W. Meyer, Schlieren, gegen die Verfügung Nr. 1816 der Direktion der öffentlichen Bauten vom 10. September 1992 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Überlandstrasse S-1 und an der Niederholzstrasse S-4 in den Gemeinden Weiningen und Unterengstringen wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 300 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 76, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an Dr. Jürg W. Meyer, Kilchbühlstrasse 1, 8952 Schlieren, den Gemeinderat Unterengstringen, 8103 Unterengstringen-



gen, den Gemeinderat Weiningen, 8104 Weiningen, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Dezember 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

RRB-Nr. 3878/1994 ist rechtskräftig.
Zürich, den 14.5.01 Staatskanzlei
Rechtsdienst: